# STIFTUNGSURKUNDE

Lebenswerk Zukunft

CaritasStiftung
in der Diözese
Rottenburg-Stuttgart

# Caritas-Stiftung Eine Welt
# Heilig Kreuz
# Kernen im Remstal

## Satzung

§ 1
Name und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen Caritas-Stiftung Eine Welt Heilig Kreuz Kernen im Remstal, im folgenden Dokument Caritas-Stiftung Eine Welt genannt.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in treuhänderischer Verwaltung der CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, nachfolgend CaritasStiftung genannt. Sie wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
3. Die Caritas-Stiftung eine Welt ist mit Stiftungsgeschäft vom 23. April 2006 gegründet worden.

§ 2
Stiftungszweck

1. Die Caritas-Stiftung Eine Welt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Caritas-Stiftung Eine Welt ist die Förderung kirchlicher Entwicklungszusammenarbeit und sozial-karitativer Solidarität zwischen der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz Kernen und kirchlichen Organisationen in der Dritten Welt, vorzugsweise in Simbabwe.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Sozialprojekten für benachteiligte Bevölkerungsgruppen, die von der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz Kernen und der Kernen-Masvingo-Gesellschaft unterstützt werden.
4. Unterstützungsleistungen können auch bei akuter Not- und Katastrophenhilfe in anderen Ländern der Dritten Welt gewährt werden.
5. Ferner soll die Caritas-Stiftung Eine Welt die Öffentlichkeits- und Caritasarbeit in Kernen zur Stärkung der Solidarität mit Menschen in und aus Ländern der Dritten Welt unterstützen.

6. Bei allen Förderungen soll sich die Stiftung der Beratungskompetenz des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg Hauptabteilung Weltkirche bedienen..
7. Die Caritas-Stiftung Eine Welt fördert ferner Zustiftungen sowie die Errichtung weiterer persönlicher Namens-Stiftungen, die Bezug nehmen auf die Zielsetzung dieser Stiftung und deren Aufgabenerfüllung ergänzen.
8. Die Caritas-Stiftung Eine Welt erfüllt diesen Auftrag durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 AO zur Förderung von Caritasarbeit oder indem sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 AO verwirklicht.
9. Die Caritas-Stiftung Eine Welt ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden.

## § 3
## Stiftungsvermögen

1. Die Caritas-Stiftung Eine Welt wird zunächst mit einem Vermögen von 100.000 €, in Worten einhunderttausend Euro, ausgestattet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage oder die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise einer freien Rücklage zugeführt werden.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu als Zustiftungen bestimmt sind.

## § 4
## Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 der Abgabenordnung. Mit einer jährlichen entsprechenden Zuführung in die freie Rücklage soll vor allem der Wert des Stiftungsvermögens erhalten werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5
## Kuratorium

1. Organ der Caritas-Stiftung Eine Welt ist das Kuratorium. Es besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern mit sozialer Kompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Kirchengemeinderat der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz Kernen jeweils auf die Dauer von fünf Jahren entsandt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, dann entsendet der Kirchengemeinderat ein neues Mitglied wiederum für die Dauer von fünf Jahren.
3. Folgende Partnerorganisationen haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen:
   Evangelische Kirchengemeinde Kernen im Remstal
   Kernen-Masvingo-Gesellschaft e.V.
   Bürgerliche Gemeinde Kernen im Remstal
4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende - einen Vorsitzenden.

## § 6
## Aufgaben und Beschlussfassung

1. Das Kuratorium beschließt über den Einsatz der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der CaritasStiftung dann ein Veto-Recht zu, wenn der Einsatz gegen diese Satzung oder gegen rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstößt.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der - des Vorsitzenden doppelt.
3. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der CaritasStiftung.

## § 7
## Treuhandverwaltung

1. Die CaritasStiftung verwaltet das Stiftungsvermögen der Caritas-Stiftung Eine Welt getrennt von ihrem sonstigen Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
2. Die CaritasStiftung legt der Caritas-Stiftung Eine Welt auf Ende eines jeden Kalenderjahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
3. Die CaritasStiftung belastet die Caritas-Stiftung Eine Welt für die Grundleistungen mit pauschalierten Kosten aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt jährlich einzuziehen.

## § 8
## Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Wird die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Caritas-Stiftung Eine Welt und der CaritasStiftung nicht mehr für sinnvoll gehalten, weil sich die Verhältnisse grundlegend geändert haben, so können Beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigter Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig bzw. mildtätig zu sein und auf dem Gebiet der Caritasarbeit zu liegen.

§ 9
Auflösung der Stiftung und Vermögensanfall

1. Caritas-Stiftung Eine Welt und CaritasStiftung können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums.
3. Bei Auflösung der Caritas-Stiftung Eine Welt ist die CaritasStiftung verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 10
Stellung des Finanzamtes

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Sie dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist vor einer Beschlussfassung die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Kernen im Remstal - Plochingen, den 23. April 2006

Magnus Balluff

Pfarrer Michael Friedl

Eugen Müller

Dieter Krbecek